11. Jahrgang Sonntag, 21.09.2014 **Amtliche Bekanntmachungen** 

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) hat in der Sitzung am 04.09.2014 nachfolgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nummer: 0001-1/2014

Entscheidung über den Wahleinspruch vom 02.06.2014 und über die Gültigkeit der Wahl zum Stadtrat in der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat beschließt entsprechend § 51 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA), dass die Einwendung gegen die Wahl zum Stadtrat in der Stadt Schönebeck (Elbe) nicht begründet ist und zurückgewiesen wird. Die Wahl ist gültig. Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) schließt sich insoweit der Begründung an, die die Wahlleiterin in ihrer Stellungnahme abgegeben hat.



Beschluss-Nummer: 0002-1/2014

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen zu den Ortschaftsräten der Ortschaften

Plötzky, Pretzien und Ranies Der Stadtrat beschließt entsprechend § 51 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sach-

sen-Anhalt (KWG LSA) die Gültigkeit der Wahl zum

 Ortschaftsrat in der Ortschaft Plötzky - Ortschaftsrat in der Ortschaft Pretzien

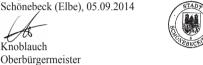
- Ortschaftsrat in der Ortschaft Ranies. Schönebeck (Elbe), 05.09.2014

Knoblauch



Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe)

Der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) beschließt die als Anlage 1 angefügte Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse (GO).



Anlage 1

#### GESCHÄFTSORDNUNG

für den Stadtrat und seine Ausschüsse der Stadt Schönebeck (Elbe) (GO)

Aufgrund des § 59 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 04.09.2014 folgende Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse beschlossen:

#### I. ABSCHNITT Sitzungen des Stadtrates

Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates beruft den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit der Sitzung ein. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des Stadtrates erfolgt durch den Oberbürgermeister. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf in einen nichtöffentlichen Teil.
- (2) Der Tagesordnung sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (3) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es mindestens 11 Mitglieder unter Angabe eines Verhandlungsgegenstandes beantragen. Der Stadtrat soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (4) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von einer Woche vor der Sitzung. Dies gilt nicht, wenn eine Sitzung des Stadtrates vor Erschöpfung der Tagesordnung vertagt werden muss (§ 5 Abs. 6). In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Tagesordnung am übernächsten Werktag (außer Samstag) fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung sowie die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per
- (5) In Notfällen kann der Stadtrat ohne Frist formlos und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Stadtrates sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen
- (7) Über eine Nichtteilnahme an Sitzungen ist der Vorsitzende bzw. das Ratsbüro vorab rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Anwesenden tragen sich in das ausliegende Teilnehmerverzeichnis ein. Will ein Mitglied die Sitzung vor Beendigung verlassen, muss diese Absicht dem Vorsitzenden und dem Protokollführer vorher angezeigt werden.

#### Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates legt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister gemäß § 53 Abs. 4 KVG LSA die Tagesordnung fest.
- (2) Vor Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung des Stadtrates ist die "Einwohnerfragestunde" gemäß § 3 der Hauptsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) vorzusehen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können Stadtratsmitglieder und Fraktionen bis spätestens 14 Tage vor der Sitzung an den Vorsitzenden per Adresse Ratsbüro stellen. Auf Antrag von mindestens 11 Mitgliedern des Stadtrates oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat.
- (4) Nach erfolgter Einladung ist die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu verhandeln wären, grundsätzlich nicht zulässig. Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist die Zustimmung der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates notwendig.
- (5) Der Stadtrat kann beschließen, Tagesordnungspunkte abzusetzen, in anderer Reihenfolge zu behandeln oder die Beratung verwandter Gegenstände zu verbinden.

# Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrates sind grundsätzlich öffentlich. Pressevertretern sind besondere Plätze zuzuweisen
- (2) Sind die für die Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates richtet jeweils zu Beginn einer jeden Stadtratssitzung die Frage an die anwesenden Medienvertreter, ob bzw. in welchem Umfang Fernsehübertragungen beabsichtigt sind. Fernsehübertragungen (live, zeitversetzt oder im Internet) sind gestattet, wenn alle anwesenden Stadträte einverstanden sind. Wenn sich lediglich einzelne Stadtratzsmitglieder aus persönlichen Gründen gegen die Filmaufnahmen wenden, werden Filmaufnahmen mit der Auflage gestattet, dass bei Redebeiträgen der Stadtratsmitglieder, die nicht gefilmt werden möchten, die Kamera auszuschalten ist. Möchte eine größere Anzahl der Stadtratsmitglieder nicht gefilmt werden, können im Einzelfall jegliche Fernsehaufnahmen untersagt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Überwachen der Auflagen den Sitzungsverlauf insgesamt stören würde.

### Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Öffentlichkeit ist im Einzelfall auszuschließen, wenn die vertrauliche Behandlung eines Tagesordnungspunktes im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten erscheint oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit und Anträge auf Überweisung eines nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes in die öffentliche Sitzung werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Die Entscheidung ist in öffentlicher Sitzung bekanntzu-
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung sind im Rahmen des Absatzes 1 zu erledigen:
- a) Personalangelegenheiten
- b) Grundstücksangelegenheiten
- c) Planungsvorhaben vor Offenlegung d) Vergabeangelegenheiten

- Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten sowie Petitionen

e) Rechtsstreitigkeiten

sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist. Die Ergebnisse der Beratung sind unter Beachtung des § 52 Abs. 2 KVG LSA mindestens unter Nennung des Beschlussgegenstandes bekanntzugeben.

Auf schriftlichen Antrag kann ein Mitglied des Stadtrates von der schriftlichen Zusendung der Ratsunterlagen in Papierform absehen. Die Unterlagen werden in diesem Fall dem Mitglied des Stadtrates im Ratsinformationssystem der Stadt Schönebeck (Elbe) in elektronischer Form zur Verfügung gestellt!

# Sitzungsleitung und -verlauf

- (1) Die Sitzung des Stadtrates wird durch den Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall führt der Stellvertreter den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und beendet die Sitzung entsprechend § 57 KVG LSA.
- (3) Will der Vorsitzende zur Sache sprechen, so gibt er den Vorsitz an seinen Stellvertreter ab.
- (4) Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel nicht länger als 4 Stunden dauern. (5) Ein Antrag auf Verlängerung wird vom Vorsitzenden rechtzeitig gestellt und von den an-
- wesenden Mitgliedern des Stadtrates mit 2/3 Mehrheit entschieden. Nach 22:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. In diesem Fall kann die Sitzung zur Erledigung der restlichen Ta-
- gesordnung am übernächsten Werktag (außer Samstag) fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche Ladung ist nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder des Stadtrates sind von dem neuen Termin unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per E-Mail zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Stadtrates sollen in der Regel in folgender Reihenfolge durchgeführt
- Öffentlicher Teil
  - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
- Feststellung der Tagesordnung,
- c) Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des
- Bericht des Oberbürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung sowie
- Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung des Stadtrates,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte, g) Anfragen nach § 6 GO
- Nichtöffentlicher Teil
- h) Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung,
- Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung des Stadtrates,
- Behandlung der Tagesordnungspunkte,
- k) Informationen der Verwaltung,
- Anfragen nach § 6 GO,

Schließung der Sitzung.

### Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrates hat das Recht, Anfragen über Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises mündlich oder schriftlich zu stellen. Der Fragesteller erhält auf Verlangen in der Sitzung zur Begründung das Wort.
- (2) In der Sitzung sind dem Fragesteller zwei Ergänzungsfragen erlaubt. Eine Aussprache findet nicht statt. Beschlüsse können nicht gefasst werden.
- Die Beantwortung einer Anfrage hat in angemessener Frist zu erfolgen. Ist dies nicht innerhalb von 4 Wochen nach Fragestellung möglich, ergeht eine Zwischeninformation an den Fragesteller. Eine schriftlich beantwortete Anfrage wird allen Mitgliedern des Stadtrates zur Kenntnis gegeben.

#### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Erläuterung und Begründung durch den Oberbürgermeister oder seinen beauftragten Bediensteten zu einem Verhandlungsgegenstand, gegebenenfalls nach Vortrag von Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung zum jeweiligen Tagesordnungs-
- (2) Wortmeldungen erfolgen durch Handhebung. Diese sind zum jeweiligen Punkt der Tagesordnung und jederzeit vom Vorsitzenden entgegenzunehmen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig zu Wort, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Redner sprechen grundsätzlich vom Rednerpult.
- (4) Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Oberbürgermeister, unabhängig von der Reihenfolge der Meldungen, das Wort zu erteilen. Zur Klärung von Sachfragen bzw. zur Ausräumung rechtlicher Unklarheiten kann der Vorsitzende des Stadtrates auf Verlangen des Oberbürgermeisters grundsätzlich den Dezernenten oder deren Vertretern das Wort erteilen.
- (5) Mit Zustimmung des Stadtrates kann der Vorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken.
- (6) Der Vorsitzende des Stadtrates kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von der Hälfte der anwesenden Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion ist die Sitzung zu unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten andauern.

#### Sachanträge

- (1) Anträge sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Vorsitzenden des Stadtrates, außer-
- (2) Anträge können in der Sitzung des Stadtrates beraten und beschlossen bzw. in die Aus-
- (3) Änderungs- und Zusatzanträge zu einem Tagesordnungspunkt können in der Sitzung gestellt werden. Vor der Abstimmung müssen diese Anträge allen Mitgliedern des Stadtrates schriftlich vorliegen. Eine schriftliche Vorlage von Änderungsanträgen ist in den Sitzungen der beratenden Ausschüsse nicht erforderlich.
- (4) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen wer-
- (5) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über den weitergehenden Antrag (z. B. größerer Aufwand oder einschneidendere Maßnahme) zuerst abgestimmt. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende des Stadtrates die Reihenfolge der Abstimmung.

#### Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt. Ein Geschäftsordnungsantrag kann jederzeit gestellt werden und unterbricht die Sachberatung nach Abschluss des laufenden Redebeitrages. Der Vorsitzende des Stadtrates erteilt das Wort außerhalb der Rednerliste, jedoch höchstens zweimal an denselben Redner zu dem gleichen Gegenstand. Über Ausnahmen beschließt der Stadtrat. Die Bestimmungen im § 13 Abs 2 sind zu beachten
- (2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf die verfahrensmäßige Behandlung der Beratungsgegenstände, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird abgestimmt, wenn in der Regel mindestens ein Mitglied des Stadtrates für oder gegen den Antrag gesprochen hat. Wird ein Antrag abgelehnt, so darf dieser zum selben Gegenstand nicht wiederholt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- 4) Anträge in diesem Sinne sind insbesondere solche auf a) Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Sitzung,
- Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung,
- c) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- Verweisung eines Beratungs- bzw. Tagesordnungspunktes an einen Ausschuss oder den Oberbürgermeister,
- Anhörung von Sachverständigen und sonstigen Personen, f) Schluss der Rednerliste,
- Schluss der Aussprache.
- h) Feststellung der Beschlussfähigkeit.

#### Beschlussfähigkeit

- (1) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden der Stadtrat und seine Ausschüsse zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

#### Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, verpflichtet.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamt.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates prüft, ob ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht vorliegt und welche Maßnahmen dem Stadtrat zu empfehlen sind (§ 32 Abs. 5 KVG

#### § 12 Mitwirkungsverbot

- (1) Die Mitglieder des Stadtrates, die wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 33 KVG LSA von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein könnten, haben dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Der Vorsitzende gibt die Mitteilung zur Niederschrift.
- (2) Über das Mitwirkungsverbot entscheidet in Zweifelsfällen, in Abwesenheit des Betroffenen, der Stadtrat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Oberbürgermeister.
- (3) Vom Mitwirkungsverbot betroffene Mitglieder des Stadtrates dürfen an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen; bei öffentlichen Sitzungen können sie der Beratung im Zuschauer-
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Unwirksamkeit des Beschlusses gemäß § 33 Abs. 5 KVG LSA zur Folge.

#### Vertagung und Schluss der Aussprache

(1) Die Vertagung einer Angelegenheit kann jederzeit beantragt werden.

(2) Der Antrag auf Abschluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache ist erst zulässig, wenn ein Redner jeder Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen. Den entsprechenden Geschäftsordnungsantrag kann nur ein Mitglied des Stadtrates stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

#### Abstimmungsverfahren

- (1) Ist die Aussprache über eine Vorlage oder einen Antrag beendet, so ist darüber abzustimmen. Der Vorsitzende leitet die Beschlussfassung damit ein, dass er die Vorlage oder den Antrag im endgültigen Beschlusswortlaut verliest und die Reihenfolge der Abstimmung bekannt gibt. Wortmeldungen sind während des Abstimmungsverfahrens unzulässig.
- (2) Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung gestellten Fragen so, dass diese sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen. (3) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen. Der Vorsitzende des Stadtrates hat das Ergeb-
- nis der Abstimmung festzustellen und dem Stadtrat bekannt zu geben. Wird das Ergebnis von einem Mitglied des Stadtrates angezweifelt, so ist die Abstimmung zu wiederholen und das Ergebnis mit der Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen anzugeben. Enthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. (4) Auf Verlangen von mindestens 9 Mitgliedern des Stadtrates wird namentlich abgestimmt. Eine namentliche Abstimmung geschieht durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in
- alphabetischer Reihenfolge. Auch nach dem Namensaufruf können nachträglich in den Sitzungsraum getretene Mitglieder ihre Stimme abgeben. Dabei ist die Entscheidung eines jeden Mitgliedes des Stadtrates in der Niederschrift zu vermerken. Danach erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für beendet. (5) Bei mehreren Anträgen, die denselben Gegenstand betreffen, ist zunächst über den wei-
- testgehenden Antrag abzustimmen. Der Vorsitzende entscheidet, welcher Antrag der wei-

### Wahlen

- (1) Wahlen werden entsprechend § 56 Abs. 3 KVG LSA durchgeführt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten dabei nur den Namen der Bewerber und maximal einen Kreis für das anzubringende Kreuz. Bei mehreren Bewerbern werden diese in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- (3) Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person mit den meisten abgegebenen Stimmen gewählt. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.
- (4) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
  - a) keinen Stimmabgabenvermerk enthält,
  - b) den Willen des Wählers nicht zweifelfrei erkennen lässt,
  - c) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Stadtrates zu er-
- (5) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Vorsitzenden des Stadtrates bekanntzugeben.

Persönliche Erklärungen Persönliche Erklärungen von Stadträten und vom Oberbürgermeister sind erst nach Schluss oder Vertagung der Beratung des Gegenstandes, mit dem diese im Zusammenhang stehen, zulässig. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Ausführungen, die seine Person betreffen oder missverstandene eigene Ausführungen, richtig stellen. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten. Eine Aussprache darüber ist nicht zulässig.

- Ordnung in den Sitzungen (1) Bei Störung der Ruhe im Sitzungsraum kann der V orsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so
- (2) Der Vorsitzende kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abweicht, auf die (3) Der Vorsitzende kann einen Redner, der trotz seines Aufrufes von der Sache abweicht oder

verlässt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.

- Mitglieder, die sich beleidigend oder ungebührlich äußern, zur Ordnung rufen. (4) Ist ein Mitglied des Stadtrates in derselben Sitzung wiederholt "zur Ordnung" gerufen worden, so kann der Vorsitzende diesem Mitglied für den Beratungspunkt oder für die
- Dauer der Sitzung das Wort entziehen. (5) Ein Mitglied des Stadtrates, das in derselben Sitzung dreimal "zur Ordnung" gerufen worden ist, kann vom Vorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. Beim zweiten
- Ordnungsruf weist der Vorsitzende das Mitglied auf diese Möglichkeit hin. (6) Der Vorsitzende kann ein Mitglied sofort von der Sitzung ausschließen, wenn es die Ordnung gröblich verletzt oder seine Anordnungen nicht befolgt. Der Stadtrat kann den Ausschluss auf mehrere Sitzungen ausdehnen, höchstens jedoch auf vier Sitzungen
- Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungsraum sofort zu verlassen. Wird der Aufforderung des Vorsitzenden zum Verlassen des Sitzungsraumes keine Folge geleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen und das Mitglied aus dem Sitzungsraum entfernen lassen (§ 57 Abs. 2 KVG LSA).

# Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Wer im Zuschauerraum Beifall oder Missbilligung äußert und damit Ordnung oder Anstand verletzt, hat auf Anordnung des Vorsitzenden des Stadtrates den Raum zu verlassen. Der Vorsitzende kann bei Störung der Ruhe im Zuschauerraum die Sitzung aussetzen und
- (2) Zuhörern ist es nicht gestattet, sich während der Sitzung in den Sitzreihen der Stadträte, der Dezernenten sowie des Vorsitzes aufzuhalten. Sollten Stadträte sowie Dezernenten Kontakt mit Zuhörern während der Sitzung benötigen, so müssen diese sich in den Zuschauerraum begeben. § 19

### Niederschrift

- (1) Der Oberbürgermeister ist für das Führen der Niederschrift und der technischen Absicherung der Sitzungen verantwortlich und bestimmt den Protokollführer. Zur Führung der Verwaltungsgeschäfte des Stadtrates richtet der Oberbürgermeister ein Ratsbüro ein. Das Ratsbüro, Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) ist die Dienstanschrift des Stadtrates, des Vorsitzenden und der Ausschüsse sowie deren Vorsitzenden.
- (2) Der Protokollführer fertigt über die Sitzung des Stadtrates eine Ergebnisniederschrift an. Darin muss enthalten sein:
  - Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Stadtrates,
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
- die Wahl- und Abstimmungsergebnisse,
  - die von den Mitgliedern auf Verlangen zu Protokoll gegebenen Erklärungen,
- Vermerke darüber, welche Stadtratsmitglieder verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben,